

Extra-Blatt

zu Nr. 22 des „Gumbinner Kreisblatts“.

Herausgegeben vom Königl. Landratsamt.

Druck von Jul. Hippel Nachf., Gumbinnen.

Ausgegeben Gumbinnen, den 9. Juni 1911.

Das diesjährige Ober-Ersatz-Geschäft für den Kreis Gumbinnen findet am Donnerstag, den 6., Freitag, den 7. und Sonnabend, den 8. Juli d. Js. Nr. 463. morgens 6 $\frac{1}{2}$ Uhr in dem Etablissement Bürgergarten hier statt.

Das namentliche Verzeichnis der zu diesen Terminen stellungspflichtigen Mannschaften wird nachstehend veröffentlicht. Ich erlaube den Magistrat, sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, für die pünktliche Stellung der Mannschaften an den bestimmten Tagen um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens Sorge zu tragen.

Die Aufforderungen für die Stellungs-pflichtigen werden dem Magistrat hier und den Gemeinde- und Gutsvorständen in den nächsten Tagen mittels Briefumschlags zugehen. Die Stellungs-befehle sind den Betreffenden gegen vollständige Namensunterschrift resp. Unterskizze auf den den Vorladungen beigelegten besonderen Empfangs-bescheinigungen auszuhändigen: die Empfangs-scheine sind mir **schleunigst** einzureichen. Sollten einzelne der Beordneten inzwischen verzogen sein, so sind die betreffenden Stellungs-befehle, sofern der zeitige Aufenthalt der Militärpflichtigen zum Kreise gehört, direkt dem zuständigen Ortsvorsteher zur Aushändigung zu übersenden, worüber mir Anzeige zu machen ist. Andernfalls ist der Aufenthaltsort zu ermitteln und der Stellungs-befehl mir mit der Anzeige zurück-zureichen, ob der Beordnete sich bei der Ortspolizei-behörde des letzten Aufenthaltsorts nach seinem zeitigen Aufenthaltsort abgemeldet hat und gegebenenfalls aus welchem Grunde hierher keine Anzeige erstattet worden ist.

Militärpflichtige, die ungeachtet des erhaltenen Stellungs-befehls zu dem bestimmten Termin nicht pünktlich um 6 $\frac{1}{2}$ Uhr morgens oder garnicht erscheinen, erwirken je nach den Umständen (gemäß § 26 ad 7 der Wehroordnung) eine Geldstrafe bis zu 30 M oder Haft bis zu 3 Tagen und verlieren außerdem die aus etwaigen Reklamations-gründen erwachsenen Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung. Nach den Stellungs-pflichtigen die sich in böswilliger Absicht der Aushebung entziehen, werden sofort Nachforschungen angestellt, sie werden als unfähige Dienstpflichtige gemustert und bei vorhandener Brauch-barkeit sofort in den Militärdienst eingestellt werden.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Aushebungstermin verhindert ist, hat mir hierüber noch vor dem Ober-Ersatz-Geschäft ein ärztliches Attest einzureichen. Sollten sich unter den der Königl. Ober-Ersatzkommission vorzustellenden Militärpflichtigen Personen befinden, gegen die gerichtliche Untersuchungen eingeleitet oder rechtskräftige, aber noch nicht vollstreckte Straferkenntnisse ergangen sind, so sind sie mir von dem Magistrat hier, den Gemeinde- oder Gutsvorständen sofort unter näherer Bezeichnung des Erkenntnisses und insbesondere mit der Anzeige darüber namhaft zu machen, ob und gegebenenfalls bis zu welchem Zeitraume Ehrenstrafen verhängt sind.

Sämtliche stellungspflichtige Mannschaften haben ihren Geburts- und Losungsschein oder die sonstigen Militärpapiere zum Aushebungstermine mitzubringen.

Wenn einzelnen Mannschaften der Losungsschein abhanden gekommen oder fehlerhaft geworden ist, haben sie sofort eine zweite Ausfertigung gegen Erlegung von 50 Pf. Schreibgebühren in meinem Geschäftszimmer nachzusuchen.

Wer dieser Anordnung nicht nachkommt, verwickelt eine Exekutivstrafe von 5 Mark. **Im Aushebungstermin werden keine Duplikat-Losungsscheine erteilt.** Der Magistrat und die Guts- und Gemeindevorsteher wollen in geeigneter Weise die Militärpflichtigen anweisen, daß sie reinlich an Körper und Wäsche und nicht angetrunken zur Vorstellung gelangen.

Hinsichtlich der Anbringung von Reklamationsanträgen wegen Zurückstellung von der Aushebung haben die Orts-behörden die Beteiligten über die in meiner Kreisblatt-Berfügung vom 5. Januar 1911 (Kreisblatt Nr. 2) veröffentlichten Bestimmungen zu belehren und sie namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß die Königl. Ober-Ersatz-Kommission nur über die Reklamationen entscheidet, welche der Ersatz-Kommission bei der diesjährigen Musterung zur Prüfung und Begutachtung vorgelegen haben. Spätere Reklamationsanträge können nur Berücksichtigung finden, wenn die Veranlassung zu denselben erst nach Beendigung des Musterungsgeschäfts entstanden ist. In diesem Falle sind die bezüglichen Anträge hiernach entsprechend zu begründen und gehörig belegt, **schleunigst** bei der Ortspolizei-behörde anzubringen, die mir die Anträge nach eingehendster Prüfung und Begutachtung bis zum 12. Juni cr. einzureichen hat. Zu Reklamationsanträgen ist die vorgeschriebene Reklamationsverhandlung zu benutzen. **Formulare hierzu sind aus der Buchdruckerei von Jul. Hippel Nachf. zu beziehen.** Unter allen Umständen ist es bei sämtlichen Reklamationsanträgen, die durch die Arbeits- bzw. Aufsichtsunfähigkeit des Vaters oder durch sonstige wirtschaftliche oder Familienverhältnisse begründet werden, zur Vermeidung der Abweisung der Anträge erforderlich, daß die Väter oder die über 14 Jahre alten Brüder oder die sonstigen männlichen Angehörigen des Reklamierten sich persönlich zum Aushebungstermin einfinden. Inoweit die Reklamationen durch die Erwerbsunfähigkeit der Mutter, Großeltern oder Geschwister begründet werden, haben auch diese gegebenenfalls außer den Vätern sich persönlich zum Aushebungstermin zu stellen, damit die Prüfung der Arbeits- und Aufsichtsfähigkeit durch den Oberstabsarzt erfolgen kann. Wenn die persönliche Stellung der Angehörigen mit Rücksicht auf deren körperliche Gebrechen nicht möglich ist, so sind die Atteste der mit deren amtlichen Ausstellung betrauten Medizinalbeamten mit zur Stelle zu bringen.

Der Magistrat und die Guts- und Gemeindevorstände der Ortschaften, aus welchen Militärpflichtige Reklamationen eingereicht haben, müssen dem Aushebungsgeschäft unbedingt beiwohnen und über die häuslichen und sonstigen Verhältnisse der Reklamanten so unterrichtet sein, daß sie auf Erfordern in jeder Beziehung Aufschluß zu geben in der Lage sind.

Ich erwarte, daß die Ortsbehörden nach jeder Richtung hin ihren Verpflichtungen nachkommen und zu keinerlei Beschwerden Veranlassung geben werden.

Gumbinnen, den 1. Juni 1911.

Der Landrat.